

2. Verordnung
über die Zulassung der Einfuhr von Gefrierfleisch aus
Australien.

Vom 13. August 1926 (Staatszeitung Nr. 189).

Bei der Einfuhr von Gefrierfleisch aus Australien wird auf die amtliche Bescheinigung darüber verzichtet, daß das Fleisch von gesunden Tieren stammt, die erst nach dem 20. September 1924 in australischen Schlachthöfen abgeschlachtet worden sind.

Dadurch erledigt sich der 2. Absatz der Verordnung¹ vom 11. November 1924 (Staatszeitung Nr. 264).

¹ S. B. B. Bd. XIX S. 167; durch Absatz 1 der Verordnung wird die B. v. 21. Februar 1924 (B. B. Bd. XIX S. 12) aufgehoben.